

## Teilnahmebedingungen für den „CityTech RUHR Call 2020“

Stand: 25. März 2020

### Präambel

Der CityTech RUHR Call wird von der Business Metropole Ruhr GmbH, Am Thyssenhaus 1-3, 45128 Essen, vertreten durch den Geschäftsführer Rasmus C. Beck, (nachfolgend „**BMR**“ oder „**Veranstalter**“) veranstaltet. Der CityTech RUHR Call ist ein internationaler Wettbewerb für Startups mit dem Ziel, maßgeschneiderte Smart City-Lösungen zu konkreten Frage- und Problemstellungen der Städte der Metropole Ruhr zu finden.

Thema des CityTech RUHR Call 2020 ist:

### **CityTech Ruhr – International Tech Solutions for City Challenges!**

Die Metropole Ruhr ist die Region in Deutschland mit der höchsten Einwohnerdichte von mehr als 5 Millionen Einwohnern in insgesamt 53 Städten. Die BMR startet einen internationalen Aufruf für Tech-Startups im Bereich Smart City.

An dem Projekt CityTech RUHR beteiligen sich die Städte Bottrop, Hagen, Gelsenkirchen und Bochum (nachfolgend die „**Kommunen**“). Sie haben Challenges zu den aktuellen Herausforderungen in den jeweiligen Städten (nachfolgend „**Challenges**“) entwickelt. Innovative Unternehmen und Startups aus aller Welt sind aufgerufen, sich mit Lösungsvorschlägen für die Challenges zu bewerben.

Mit der Anmeldung zum CityTech RUHR Call 2020 durch Einreichung der Unterlagen bis zum Teilnahmeabschluss kommen die nachfolgenden Teilnahmebedingungen zur Anwendung.

### **1. Teilnahmeberechtigung**

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind Startups, Unternehmen und Freiberufler aus der ganzen Welt aus den Bereichen Smart City, die bereits eine funktionsfähige Lösung für eine der zentralen Herausforderungen haben, belegt über die Angabe entsprechender Referenzen
- 1.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeitende und Gesellschafter des Veranstalters sowie deren Angehörige.

### **2. Einzureichende Unterlagen**

- 2.1 Ein Wettbewerbsbeitrag umfasst zwingend die folgenden Unterlagen:
  - 2.1.1 ausgefülltes Teilnahmeformular (dargestellt auf der Internetseite des CityTech RUHR Calls unter <https://business.metropoleruhr.de/projekte/citytechruhr/>); Im Rahmen der Anmeldung ist eine der vier Challenges auszuwählen.

### 2.1.2 Beschreibung des Lösungsvorschlages für eine Challenge

Der einzureichende Lösungsvorschlag muss sich auf eine der vier Challenges beziehen, die auf der Internetseite des CityTech RUHR Calls genau beschrieben sind (siehe <https://business.metropoleruhr.de/projekte/citytechruhr/challenges/> ).

## 3. Teilnahmeverfahren, Teilnahmeschluss

- 3.1 Die Anmeldung zur Wettbewerbsteilnahme erfolgt online mittels des hierfür vorgesehenen Teilnahmeformulars. Die Einreichung der Wettbewerbsbeiträge ist ausschließlich auf diesem Wege möglich. Für den Ausfall der Internetseite bzw. der damit verbundenen Server für den Upload wird keine Haftung übernommen.
- 3.2 Die Teilnahme erfolgt erst mit erfolgreicher Registrierung. Im Rahmen der Registrierung sind wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu sämtlichen vom Veranstalter als Pflichtangaben qualifizierten Daten zu machen.
- 3.3 Für die Teilnahme an diesem Wettbewerb wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 3.4 Der Anmeldeschluss zur Teilnahme am CityTech RUHR Call ist der **03. Mai 2020, 12:00 Uhr**. Alle Wettbewerbsbeiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt per Upload bei der BMR (<https://business.metropoleruhr.de/projekte/citytechruhr/jetzt-teilnehmen/> ) eingehen, durch Klick auf den Bestätigungslink bestätigt wurden und den formalen Anforderungen des Wettbewerbs entsprechen, nehmen an dem Wettbewerb teil.
- 3.5 Anmeldungen, die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen oder deren Teilnahmeunterlagen unvollständig sind, werden nicht zugelassen.
- 3.6 Der Veranstalter behält sich weiterhin das Recht vor, Beiträge bzw. die Teilnehmenden auch ohne Angaben von Gründen jederzeit abzulehnen.
- 3.7 Durch die Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wettbewerbsteilnahme. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf Wettbewerbsteilnahme im Falle eines Ausfalls der Internetseiten der BMR oder der Server, die für den Upload der Wettbewerbsbeiträge genutzt werden.

## 4. Bewertungsverfahren

- 4.1 Nach dem Ende der Anmeldefrist prüft der Veranstalter alle Anmeldungen auf Erfüllung der Teilnahmebedingungen und auf Vollständigkeit.
- 4.2 Die Teilnehmenden stehen nach Anmeldeschluss für Rückfragen zur Verfügung.
- 4.3 Aus allen form- und fristgerechten Einreichungen wählt eine vom Veranstalter ernannte Jury die Nominierten aus.
- 4.4 Die Nominierten stellen ihre Lösung anschließend der Jury in Webinaren vor. Aus den Nominierten, mit denen Webinare geführt wurden, wählt die Jury für die jeweilige Challenge einen Gewinner aus.
- 4.5 Die Juryzusammensetzung wird vom Veranstalter nach eigenem Ermessen vorgenommen.
- 4.6 Die der Juryentscheidung zugrunde liegenden Kriterien sind:

- Wie trägt die vorgeschlagene Technologie zur tatsächlichen Lösung des Problems bei?
- Wie hoch ist der Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung?
- Hat das Unternehmen bzw. das Team die notwendigen relevanten Kompetenzen zur Umsetzung des im Workshop zu definierenden Pilotprojekts?
- Handelt es sich um eine getestete und funktionsfähige angewandte Technologie, die in einem Pilotprojekt angewandt werden kann?

- 4.7 Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Alle eingereichten Beiträge werden nur von dem Veranstalter, den Jurymitgliedern und ggf. weiteren vom Veranstalter autorisierten Personen gesichtet.
- 4.8 Die Auswahl der Einreichungen richtet sich allein nach dem Entscheid und dem Ermessen der Jury im CityTech RUHR Call.
- 4.9 Erweisen sich gewisse Teilnehmende als nicht über die bereitgestellten Daten erreichbar, ist die Jury berechtigt – aber nicht verpflichtet – eine Nachnominierung anderer Wettbewerbsbeiträge vornehmen zu lassen.

## 5. Verfahren 3-monatige Pilotphase

- 5.1 Die vier Gewinner werden anschließend zu einem zweitägigen, virtuellen **Workshop** am 17. und 18. Juni 2020 eingeladen.
- Im Rahmen des Workshops treffen die Gewinner virtuell auf die Vertreter der vier Kommunen und deren Unternehmenspartner aus der Metropole Ruhr.
  - Der Workshop bietet den Gewinnern die Möglichkeit, ihre Lösungsansätze mit den Vertretern der Kommunen und Unternehmen zu durchdenken und weiterzuentwickeln.
- 5.2 Jeder der Gewinner wird von einer der teilnehmenden Kommunen bzw. den beteiligten Unternehmenspartnern mit einem Pilotauftrag für die Erarbeitung eines Konzepts oder Prototypen beauftragt. Die Auftragsvergabe für die 3-monatige Pilotphase erfolgt direkt durch die Kommune bzw. durch die beteiligten Unternehmenspartner und nicht durch den Veranstalter und ist in folgende Phasen unterteilt:
- Projektbriefing im 2-tägigen, virtuellen Workshop am 17. und 18.06.2020
  - Konzepterstellung
  - Konzeptvorstellung per Webinar
  - Umsetzung / Erstellung Prototyp
  - Finale Vorstellung / Einweisung / Schulung über Webinar für Frontend und Backend (bei Softwarelösungen)
- 5.3 Hinsichtlich der für die Bearbeitung des Auftrags entstehenden Kosten wird auf Ziffer 6.2; hinsichtlich der Vergütung auf Ziff. 6.3 verwiesen.
- 5.4 Die Ergebnisse der Pilotprojekte werden durch die Kommunen auf der Smart City EXPO in Barcelona im November 2020 öffentlich vorgestellt.
- 5.5 Im Rahmen des **Innovation Days** im Dezember 2020 in der Metropole Ruhr stellen die Gewinner ihre Lösungsansätze öffentlich vor.

## **6. Kosten, Preis**

- 6.1 Die Teilnahme am Wettbewerb CityTech RUHR Call ist kostenfrei.
- 6.2 Die beteiligten Kommunen bzw. Unternehmenspartner werden als Preis an die Gewinner im Rahmen der 3-monatigen Pilotphase einen Auftrag, wie unter Ziff. 5.3 beschrieben, vergeben über einen Auftragswert von 10.000,- EUR zzgl. USt, wodurch sämtliche Kosten abgegolten sind. Ansprüche gegen den Veranstalter stehen den Gewinnern nicht zu; der Veranstalter haftet insbesondere nicht für die tatsächliche Beauftragung der Gewinner durch die jeweilige Kommune.
- 6.3 Für im Rahmen der Ergebnispräsentation in der Metropole Ruhr während des Innovation Day im Dezember 2020 entstehende Arbeits-, Entwicklungs-, Personal-, Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. erhalten die Gewinner von dem Veranstalter eine Kostenpauschale in Höhe von 1.500,- EUR brutto.
- 6.4 Eventuell entstehende Transportkosten für Wettbewerbsmaterialien oder sonstige Kosten sind durch die Gewinner zu tragen.

## **7. Vorzeitige Beendigung, Ausschluss**

- 7.1 Der Veranstalter behält sich vor, den Wettbewerb zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen in seinem Verlauf abzuändern, abzubrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit kann der Veranstalter insbesondere dann Gebrauch machen, wenn aus technischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht gewährleistet werden kann.
- 7.2 Sofern eine derartige Beendigung durch das Verhalten eines Teilnehmenden verursacht wird, kann der Veranstalter von diesem den entstandenen Schaden ersetzt verlangen.
- 7.3 Ein entsprechendes Recht ergibt sich auch dann, wenn nicht genügend oder nicht ausreichend qualifizierte Wettbewerbsteilnahmen für die Durchführung des Bewertungs- und / oder Verleihungsverfahrens vorliegen.
- 7.4 Der Veranstalter behält sich nach freiem Ermessen vor, einzelne Teilnehmende von der Teilnahme auszuschließen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Teilnehmende gegen die hier vorliegenden Teilnahmebedingungen verstoßen oder sich unredlicher Hilfsmittel oder fremder Leistungen bei der Teilnahme bedienen oder sich im Rahmen des Wettbewerbs unlauter oder unsachgemäß verhalten. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Gewinne aberkannt und zurückgefordert werden.

## **8. Haftungsausschluss**

Ansprüche der Teilnehmenden auf Schadensersatz gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet der Veranstalter der Höhe nach nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **9. Schutzrechtsprüfung vor Teilnahme, Schutzrechte Dritter**

- 9.1 Sämtliche Urheberrechte und sonstigen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei den Teilnehmenden.
- 9.2 Der Veranstalter empfiehlt allen Teilnehmenden – ohne, dass hiermit eine Rechtsberatung verbunden ist - zu überprüfen, ob die eingereichten Wettbewerbsbeiträge, deren Gestaltung sowie damit in Zusammenhang stehende Erfindungen rechtlich geschützt sind oder geschützt werden sollten. Mit der Veröffentlichung der Beiträge im Rahmen des Wettbewerbs verlieren diese oder die mit ihnen verbundenen Erfindungen möglicherweise ihre Neuheit. Dies hat zur Folge, dass spätere Schutzrechtsanmeldungen nicht oder nur eingeschränkt bzw. nur innerhalb bestimmter Fristen möglich sind. Die Teilnehmenden sind daher für die ggf. erforderliche Schutzrechtsanmeldung vor der Teilnahme selbst verantwortlich.
- 9.3 In Bezug auf sonstige Rechte gilt folgendes:
- 9.3.1 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb sichern die Teilnehmenden ausdrücklich zu, durch den angemeldeten Beitrag keine Rechte Dritter zu verletzen oder gegen die guten Sitten zu verstoßen.
  - 9.3.2 Beiträge, die ein Schutzrecht (Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Patent o.Ä.) verletzen, sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
  - 9.3.3 Die Teilnehmenden versichern, dass sie die uneingeschränkten Verwertungsrechte an den Wettbewerbsbeiträgen, insbesondere an allen diesbezüglichen Informationen, Fotos, Bildteilen und sonstigen Inhalten, besitzen und dass bei Gruppenteilnahmen die Rechte aller Gruppenzugehörigen an dem Wettbewerbsbeitrag eindeutig geregelt sind. Die Teilnehmenden stehen dafür ein, dass die von ihnen angemeldeten Einreichungen, sowie alle damit in Zusammenhang überreichten Unterlagen und sonstigen Daten (z.B. Fotos, Pläne, Skizzen, Renderings etc.) frei von Rechten Dritter sind. Beiträge, die ein(e) Schutzrecht, Marke, Designrecht (Geschmacksmuster), Gebrauchsmuster, Patent, Urheberrecht o.Ä. verletzen, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnehmenden haben die BMR mit der Anmeldung zu informieren, ob ggf. Gerichtsverfahren - wettbewerbsrechtliche, patentrechtliche, markenrechtliche, urheberrechtliche oder aus sonstigen Rechtsgründen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der angemeldeten Einreichung stehen - im Hinblick auf den Beitrag anhängig sind. Gleiches gilt in Bezug auf entsprechende außergerichtliche Auseinandersetzungen.
  - 9.3.4 Alle Teilnehmenden haben - sowohl bei der Anmeldung als auch im Laufe des Wettbewerbs nach der Anmeldung - den Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte Rechte bezüglich des anzumeldenden oder angemeldeten Beitrags geltend machen, sei es durch eine Berechtigungsanfrage, Abmahnung, gerichtliche Schritte oder Vergleichbares.
  - 9.3.5 Sollte die BMR von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch die Teilnehmenden verletzt werden, stellen die Teilnehmenden die BMR von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haften die Teilnehmenden und stellen die BMR in gleichem Umfang frei. Diese Verpflichtung zur Freistellung gilt insbesondere auch für Verstöße gegen das Urheber- und Markenrecht. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die Teilnehmenden die von der dritten Partei beanstandete Handlung / Unterlassung nicht zu vertreten haben.

- 9.3.6 Elektronisch oder analog bearbeitete Fotos dürfen keine Elemente enthalten, die mit den Rechten oder Ansprüchen Dritter belegt sind, wie z.B. Bildteile aus Zeitschriften, Büchern, gekauften CDs, Fotos Dritter, Abbildungen Dritter usw. Auch hier liegt die Haftung ausschließlich bei den Teilnehmenden.
- 9.3.7 Die Verpflichtungen zur umfassenden Freistellung der BMR bestehen auch dann fort, wenn die betroffenen Objekte, Konzepte, Informationsmaterialien, Fotos, Bildteile, Inhalte etc. bereits zurückgezogen worden sind.
- 9.3.8 Die von den Teilnehmenden hiermit übernommenen Verpflichtungen gelten uneingeschränkt auch gegenüber den Unternehmen und Personen, die sich im Rahmen einer Jurymitgliedschaft bereit erklärt haben, eines oder mehrere der im Rahmen des CityTech RUHR Calls nominierten Wettbewerbsbeiträge/n zu bewerten.
- 9.3.9 Die Teilnehmenden stellen folglich den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche gegenüber dem Veranstalter durch behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem angemeldeten Objekt entstehen. Die Teilnehmenden übernehmen hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nur dann nicht, wenn die zugrundeliegende Rechtsverletzung durch die Teilnehmenden nicht zu vertreten ist. Die Teilnehmenden sind auch verpflichtet, dem Veranstalter im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche und eine entsprechende Rechtsverteidigung erforderlich sind.
- 9.3.10 Werden für einen für den CityTech RUHR Call angemeldeten Wettbewerbsbeitrag Ansprüche Dritter geltend gemacht (außergerichtlich oder gerichtlich), ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmenden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer eine Klärung über die durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche herbeizuführen ist. Erfolgt in dieser Frist keine rechtsverbindliche Klärung, wird der Wettbewerbsbeitrag von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
- 9.3.11 Besonderer Hinweis: Die BMR ist nicht verpflichtet eine Löschung der Daten im Cache der Webseiten anderer Anbieter, insbesondere von Suchmaschinenanbietern nach entsprechenden Verlinkungen zu bewirken. Sollte die BMR von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch Daten der Teilnehmenden im Cache der Webseiten anderer Anbieter, insbesondere von Suchmaschinenanbietern, nach entsprechender Verlinkung verletzt werden, stellen die Teilnehmenden die BMR von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haften die Teilnehmenden und stellen die BMR in gleichem Umfang frei.

## **10. Nutzungsrechte zur Medien- und Pressearbeit**

- 10.1 Die Gewinner, die zur Präsentation der Ergebnisse anlässlich des Innovation Day eingeladen werden, räumen dem Veranstalter für alle zur Verfügung gestellten Beiträge (Fotos, Texte, Illustrationen, Renderings, Filme etc.) das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an sämtlichen Urheber- und Leistungsschutzrechten zum Zwecke der Durchführung von Medien- und Pressearbeit, online wie offline sowie mittels Fernsehen und / oder Rundfunk ein, ohne dass der Veranstalter verpflichtet ist, die Urheber der Beiträge bei allen Nutzungen namentlich zu benennen. Das Nutzungsrecht gilt für alle Nutzungsarten und nicht nur im Zusammenhang mit dem CityTech RUHR Call



(hierbei jedoch einschließlich der Veröffentlichung in Druckwerken, im Internet, auf Datenträgern jedweder Art), sondern auch im Zusammenhang mit weiteren Ausstellungs- und Presse-zwecken des Veranstalters. Zur Klarstellung:

- 10.2 Die eingeräumten Rechte beziehen sich lediglich auf eine Bewerbung und Verbreitung der Beiträge. Es werden jedoch keine Rechte eingeräumt, die dem Veranstalter eine weitere Verfügung über geistige Eigentumsrechte (z.B. Lizenzierung) oder eine Umsetzung der Wettbewerbsbeiträge ermöglichen. In dieser Hinsicht bleiben die Gewinner allein berechtigt, über die weitere Nutzung ihrer Wettbewerbsbeiträge frei und ohne Mitbestimmung durch den Veranstalter zu entscheiden.
- 10.3 Darüber hinaus räumen die Gewinner der BMR das Recht der Archivierung, d.h. das Recht ein, die Bild- und Informationsmaterialien zu sammeln und ggf. auch als projektbezogene Sammlung herauszugeben, sei es in Print- oder Online-Veröffentlichungen, mithin die Bild- und Informationsmaterialien zu diesen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Bei derartigen Sammlungen, die veröffentlicht werden, ist der Veranstalter zur Urhebernennung / Designernennung verpflichtet, soweit ihm hierzu konkrete Angaben vorliegen.
- 10.4 Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Wettbewerbsbeiträge/Einreichungen auf Anfrage der Presse und anderer vergleichbarer Organe zum Zwecke der Online- und Offline-Berichterstattung sowie der Berichterstattung mittels Fernsehen und / oder Rundfunk über den CityTech RUHR Call / den virtuellen Workshop / die 3-monatige Pilotphase / die Smart City EXPO und den Innovation Day oder den angemeldeten und ggf. prämierten Wettbewerbsbeitrag an diese weiterzugeben.
- 10.5 Die Gewinner tragen die Letztverantwortung für den wirksamen Rechtserwerb der genannten Nutzungsrechte bezüglich etwaiger Rechte Dritter. Soweit eine Rechtsübertragung an den Veranstalter nicht gelingt, stehen die Nominierten garantiert hierfür ein. Die Gewinner stellen den Veranstalter frei von Nutzungshonoraren sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung der Gewinner richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Datenschutz**

Die Teilnahme am CityTech RUHR Call erfordert eine Registrierung, für welche die Angabe personenbezogener Daten (Nutzername, E-Mail-Adresse) unerlässlich ist. Mit der Registrierung erklären sich die Teilnehmenden ausdrücklich mit einer Datenverarbeitung durch die BMR gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung der BMR (abrufbar unter <https://business.metropoleruhr.de/invest/datenschutz> ) einverstanden.

## **12. Anwendbares Recht**

- 12.1 Diese Teilnahmebedingungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren in Bezug auf diese Teilnahmebedingungen als ausschließlichen Gerichtsstand Essen, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, § 38 Abs. 1 ZPO.
- 12.3 Der Rechtsweg für den Preisentscheid ist ausgeschlossen.